# Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

#### Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      - "3. die Gesamtbilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabschluss vorliegt,".
    - bb) Die Nummern 7 bis 9 erhalten folgende Fassung: "7. eine produktorientierte Übersicht gemäß § 4 Abs. 4,
      - 8. eine Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2,
      - 9. für Verbandsgemeinden und Landkreise eine Aufgliederung der Umlagegrundlagen und Umlagebeträge auf die einzelnen umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr sowie eine Darstellung der Finanzmittelbestände und der Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit (sogenannte "freie Finanzspitze") der umlagepflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften mindestens des Haushaltsvorvorjahres."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sind die Ergebnisse des Haushaltsvorvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres und, für jedes Haushaltsjahr getrennt, die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre gegenüberzustellen. Bei einem Doppelhaushalt sind die Ergebnisse des Haushaltsvorvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze der beiden Haushaltsjahre und, für jedes Haushaltsjahr getrennt, die Planungsdaten der folgenden zwei Haushaltsjahre gegenüberzustellen."

### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

# "§ 2 Ergebnis- und Finanzhaushalt

- (1) Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
- E 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
- E 2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
- E 3. Erträge der sozialen Sicherung,
- E 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
- E 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,

- E 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- E 7. sonstige laufende Erträge,
- E 8. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Posten E 1 bis E 7),
- E 9. Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- E 10. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- E 11. Abschreibungen,
- E 12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
- E 13. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
- E 14. sonstige laufende Aufwendungen,
- E 15. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Posten E 9 bis E 14).
- E 16. laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Posten E 8 und E 15),
- E 17. Zins- und sonstige Finanzerträge,
- E 18. Zins- und sonstige Finanzaufwendungen,
- E 19. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen (Saldo der Posten E 17 und E 18),
- E 20. ordentliches Ergebnis (Summe der Posten E 16 und E 19),
- E 21. außerordentliches Ergebnis,
- E 22. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen,
- E 23. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe der Posten E 20, E 21 und E 22),
- F 23. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Posten F 20, F 21 und F 22),
- F 24. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
- F 25. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
- F 26. Sonstige Investitionseinzahlungen,
- F 27. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Posten F 24 bis F26),
- F 28. Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände.
- F 29. Auszahlungen für Sachanlagen,
- F 30. Auszahlungen für Finanzanlagen,
- F 31. Sonstige Investitionsauszahlungen,
- F 32. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Posten F 28 bis F 31),
- F 33. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Posten F 27 und F 32),
- F 34. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Posten F 23 und F 33),
- F 35. Aufnahme von Investitionskrediten,
- F 36. Tilgung von Investitionskrediten,
- F 37. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten (Saldo der Posten F 35 und F 36),
- F 38. Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder),
- F 39. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
- F 40. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Posten F 37, F 38 und F 39),
- F 41. Saldo der durchlaufenden Gelder,
- F 42. Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag,

F 43. Veränderung der liquiden Mittel (einschließlich durchlaufender Gelder),

nachrichtlich:

F 44. Ausgleich Finanzhaushalt.

Ortsgemeinden haben bei Posten F 38 Veränderung der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse, bei Posten F 39 Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse auszuweisen. Verbandsgemeinden haben bei den Posten F 38 und F 39 nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an den liquiden Mitteln und den Krediten zur Liquiditätssicherung auszuweisen. Sofern über die Mindestanforderung in Satz 1 hinaus auch die Posten F 1 bis F 22 dargestellt werden sollen, richtet sich deren Ausweis und Reihenfolge nach § 45 Abs. 2.

- (2) Ein Posten des Ergebnis- und Finanzhaushalts, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass unter diesem Posten ein Betrag in einem der beiden Haushaltsvorjahre ausgewiesen wurde oder in den folgenden drei Haushaltsjahren auszuweisen ist. Die Nummerierung der übrigen Posten ändert sich dadurch nicht.
- (3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen zu den Posten des Ergebnis- und Finanzhaushalts ist auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorzunehmen."
- 3. § 3 wird gestrichen.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort "Finanzdienstleistungen" durch das Wort "Finanzleistungen" ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
     "(4) Dem Haushaltsplan ist eine produktorientierte
     Übersicht über die Zuordnung zu den einzelnen Teilhaushalten beizufügen."
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
  - d) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
    - "(8) Jeder Teilergebnishaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit. Die Bewirtschaftungsregelungen gemäß den §§ 15 bis 17 sind als Haushaltsvermerke in einer Übersicht im Haushaltsplan oder im Teilergebnishaushalt anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Teilfinanzhaushalte entsprechend.
    - (9) In jedem Teilergebnishaushalt sind mindestens die Posten E 1 bis E 23 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auszuweisen, soweit ihnen die Erträge und Aufwendungen zuzuordnen sind. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend."
  - e) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung: "(11) In jedem Teilfinanzhaushalt sind mindestens die Posten F 23 bis F 34 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auszuweisen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
    - (12) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Posten F 28 bis F 31 nach § 2 Abs. 2 Satz 1 überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen. Ihre Aufteilung auf die Haushaltsfolgejahre, für die folgenden drei Haushaltsjahre getrennt und für die verbleibenden Haushaltsjahre in einer Summe, sowie die

Gesamtein- und -auszahlungen sind anzugeben. Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind zu erläutern. Erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist die bisherige Abwicklung darzulegen."

- f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Teilhaushalten" die Worte "oder in einer Übersicht" eingefügt.
  - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
  - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- 5. § 5 erhält folgende Fassung:

### "§ 5 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, insgesamt und getrennt nach Organisationseinheiten oder nach institutionell gegliederten Teilhaushalten und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen; dabei sind die entsprechenden Stellen für das Haushaltsvorjahr und deren tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres anzugeben. Soweit Planstellen der gleichen Besoldungsgruppe unterschiedlichen Einstiegsämtern zugeordnet sind, erfolgt eine getrennte Ausweisung nach Einstiegsämtern. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf eine Planstelle in eine andere Organisationseinheit oder in einen anderen Teilhaushalt verlagern, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf entsteht. Vor der Verlagerung der Planstelle ist der vorgesehene Dienstposten sachgerecht zu bewerten; er muss mindestens dem Amt zugeordnet sein, das der für die Umsetzung vorgesehenen Beamtin oder dem für die Umsetzung vorgesehenen Beamten übertragen ist. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend.
- (3) Im Stellenplan sind Stellen als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den Haushaltsfolgejahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Stellen sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den Haushaltsfolgejahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.
- (4) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Besoldungsgruppe ihres Einstiegsamtes befinden, sind auf einer Planstelle zu führen, die mindestens zu demselben Einstiegsamt gehört.

Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen Planstellen wie folgt besetzt werden:

 mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe, die Zugang zu demselben Einstiegsamt haben,

- im Einstiegsamt oder ersten Beförderungsamt mit Beamtinnen und Beamten, die Zugang zu dem nächstniedrigeren Einstiegsamt haben und deren Qualifizierung für das dem nächsthöheren Einstiegsamt folgende Beförderungsamt vom Dienstherrn beabsichtigt ist,
- 3. mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe, längstens jedoch für die Dauer von zwei Haushaltsjahren.
- (5) Dem Stellenplan sind Übersichten beizufügen über
- die Gesamtzahl der Stellen mit Angaben über die Einhaltung der Obergrenzen für Beförderungsämter nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften,
- die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und der Auszubildenden."
- In § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "muss" durch das Wort "soll" ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.
- In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Umlagen" durch das Wort "Auszahlungen" ersetzt.
- 9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen nach § 4 Abs. 9 Satz 2 Nr. 5" und die Worte "nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen nach § 4 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7" gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "innerhalb eines Teilfinanzhaushalts" gestrichen.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: "(5) Bei Deckungsfähigkeit können die Ermächtigungen aus deckungsberechtigten Ansätzen oder Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen zulasten der Ermächtigungen aus deckungspflichtigen Ansätzen oder Übertragungen erhöht werden."
- 10. § 18 erhält folgende Fassung:

# "§ 18 Haushaltsausgleich

- (1) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn: 1. der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- 2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn:
- 1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
- 2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
- 3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital (,Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag') auszuweisen ist.

- (3) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23) ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen.
- (4) Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Gemeinde darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde verbessert werden kann.
- (5) Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge unberücksichtigt; sie sind im Haushaltsjahr unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen."
- 11. In § 20 werden die Worte "vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1," gestrichen.
- 12. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte "nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen" jeweils gestrichen.
- 13. § 28 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 7. November 1995 IV A 8 S 0316 52/95 (BStBl. I S. 738)" durch die Worte "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) nach Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2014, IV a 4 S 0316/13/10003, (BStBl. I S. 1450)" ersetzt.
  - b) Folgende Sätze werden angefügt: "Abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der GoBD gilt § 30. § 42 bleibt unberührt."
- 14. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Immaterielle und abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungsoder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können, müssen nicht erfasst werden."
- 15. § 35 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  "Abweichend von Satz 1 können immaterielle und abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht oder voll abgeschrieben werden, ebenso kann eine Abschreibung über fünf Jahre in einem Sammelposten oder entsprechend der Nutzungsdauer erfolgen."
- 16. In § 39 wird nach dem Wort "Passivposten" der Klammerzusatz "(ohne Posten 1.4 nach § 47 Abs. 5)" eingefügt.

- 17. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Die Gliederung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 mit den Posten E 1 bis E 23. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend."
  - b) In Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 wird das Wort "Anhang" jeweils durch das Wort "Rechenschaftsbericht" ersetzt.
- 18. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Finanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Die Gliederung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 mit den Posten F 23 bis F 44. Zusätzlich sind dabei in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
    - F 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
    - F 2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen,
    - F 3. Einzahlungen der sozialen Sicherung,
    - F 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
    - F 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
    - F 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
    - F 7. sonstige laufende Einzahlungen,
    - F 8. Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Posten F 1 bis F 7),
    - F 9. Personal- und Versorgungsauszahlungen,
    - F 10. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
    - F 12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen,
    - F 13. Auszahlungen der sozialen Sicherung,
    - F 14. sonstige laufende Auszahlungen,
    - F 15. Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Posten F 9 bis F 14),
    - F 16. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Posten F 8 und F 15),
    - F 17. Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen,
    - F 18. Zins- und sonstige Finanzauszahlungen,
    - F 19. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Posten F 17 und F 18),
    - F 20. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Posten F 16 und F 19),
    - F 21. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen,
    - F 22. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Für die Posten F 1 bis F 22 gelten die dem Ansatz für Posten F 23 zugrunde gelegten Beträge als Ansätze. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) În Absatz 3 Halbsatz 3 und Absatz 4 wird das Wort "Anhang" jeweils durch das Wort "Rechenschaftsbericht" ersetzt.
- In § 46 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort "Anhang" jeweils durch das Wort "Rechenschaftsbericht" ersetzt.
- 20. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 wird das Wort "Anhang" jeweils durch das Wort "Rechenschaftsbericht" ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend."
  - c) Absatz 5 Posten 1.3 und 1.4 erhält folgende Fassung: "1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
    - 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag".

- 21. In § 48 Abs. 2 Nr. 20 werden vor dem Wort "Name" die Worte "sofern die folgenden Angaben nach § 90 Abs. 2 GemO nicht bereits im Beteiligungsbericht dargestellt werden," eingefügt und die Worte "vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802)," gestrichen.
- 22. § 49 wird wie folgt geändert
  - a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
    - "(1) In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- In § 51 werden das Gliederungszeichen "(1)" und der Absatz 2 gestrichen.
- 24. § 52 Abs. 3 wird gestrichen.
- 25. In § 54 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 55 Nr. 36 und 37" durch die Verweisung "§ 55 Nr. 32 und 33" ersetzt.
- 26. Die §§ 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

### "§ 55 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

- 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,
- 3. Erträge der sozialen Sicherung,
- 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
- 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
- 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- 7. sonstige laufende Erträge,
- 8. Summe der laufenden Erträge (Summe der Posten 1 bis 7),
- 9. Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- 10. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- 11. Abschreibungen,
- 12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,
- 13. Aufwendungen der sozialen Sicherung,
- 14. sonstige laufende Aufwendungen,
- Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Posten 9 bis 14),
- 16. laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Posten 8 und 15),
- 17. Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen,
- 18. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen,
- 19. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- 20. sonstige Zins- und ähnliche Erträge,
- 21. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens,
- 22. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen,
- 23. Zins- und ähnliche Aufwendungen,
- 24. Finanzergebnis (Summe der Posten 17 bis 23),

- 25. ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Posten 16 und 24),
- außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der außerordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung),
- außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung),
- 28. außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 26 und 27),
- 29. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
- 30. sonstige Steuern,
- 31. Gesamterfolg (Summe der Posten 25 und 28 bis 30),
- 32. anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs),
- 33. auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs).

Die Zuordnung der von den Tochterorganisationen übernommenen Aufwands- und Ertragsposten kann nach Maßgabe des überwiegenden Posteninhalts erfolgen. Eine Aufteilung der übernommenen Posten ist insoweit entbehrlich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

# § 56 Gesamtfinanzrechnung

- (1) In der Gesamtfinanzrechnung sind mindestens die folgenden Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:
- Finanzmittelbestand Ergebnis des Haushaltsvorjahres davon: 1.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 1.2 Finanzmittelstand der Tochterorganisationen,
- 2. Finanzmittelbestand Ergebnis des Haushaltsjahres davon: 2.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
  - 2.2 Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen,
- 3. Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr

- davon: 3.1 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde
  - 3.2 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen.
- (2) Auf die Gesamtfinanzrechnung kann der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21) "Kapitalflussrechnung" vom 2. April 2014 (BAnz. AT 08.04.2014 B2) entsprechend angewandt werden.
- (3) Für die Kasse einer Ortsgemeinde bedarf es aufgrund des § 68 Abs. 4 GemO keiner Gesamtfinanzrechnung."
- 27. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Nummer 1.8 folgende Nummer 1.9 eingefügt:
    - "1.9 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag".
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: "(3) Die Zuordnung der von den Tochterorganisationen übernommenen Vermögens- und Schuldposten zu den in Absätzen 1 und 2 bestimmten Posten kann nach Maßgabe des überwiegenden Posteninhalts erfolgen. Eine Aufteilung der übernommenen Posten ist insoweit entbehrlich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend."
- § 58 Abs. 5 Nr. 12 erhält folgende Fassung:
   "12. über wesentliche Veränderungen der Gesamtfinanzrechnung,".
- 29. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 2 und 3 geändert.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. b bis f, Nr. 17 Buchst. a, Nr. 18 Buchst. a und Nr. 29 am 1. Januar 2019,
- die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können Bestimmungen des Artikels 1 in ihrer Gesamtheit ebenfalls ab dem Tage nach der Verkündung angewendet werden; hierüber entscheidet die Verwaltung.

Mainz, den 7. Dezember 2016 Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz